

**Stellungnahme zur Beschlussvorlage;
Hier: Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Lippold-Straße als Gemeinschaftsmaßnahme und überplanmäßige Ausgabe**

Auf die Beschlussvorlage wird verwiesen.

Es ist nunmehr vorgesehen, die für die Umsetzung der Maßnahme noch nicht bereit gestellten Haushaltsmittel durch eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 278.400 Euro bereit zu stellen. Die Deckung soll durch Einnahmen aus der Landeszuweisung (256.400 Euro) und aus Straßenausbaubeiträgen (71.800 Euro) erfolgen, die allerdings erst im nächsten Jahr kassenwirksam werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Vorgehensweise nicht konform geht mit dem geltenden Haushaltsrecht.

Mit Beschlussfassung der vorgeschlagenen überplanmäßigen Ausgaben wäre unter Berücksichtigung der im Haushalt 2006 eingeplanten und genehmigten VE in Höhe von 400.000 Euro der Gesamtausgabebedarf für die Maßnahme (948.000 Euro) zwar haushaltsmäßig bereit gestellt, aber es muss darauf hingewiesen werden, dass bezüglich der Genehmigung der VE für das Jahr 2007 seitens der Aufsichtsbehörde darauf verwiesen wurde, dass dies nicht automatisch eine Genehmigung des Haushaltes 2007 nach sich zieht, in dem die VE per Haushaltsansatz letztendlich tatsächlich bereit gestellt werden muss.

In diesem Zusammenhang muss weiter darauf verwiesen werden, dass in Anbetracht des derzeitigen Standes der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2007 (Fehlbetrag Verwaltungshaushalt derzeit rd. 6,5 Mio. Euro) überhaupt nicht absehbar ist, ob im Vermögenshaushalt 2007 Maßnahmen eingeplant werden können. Nach dem derzeitigen Stand der Planung muss davon ausgegangen werden, dass die nicht zweckgebundenen Einnahmen des Vermögenshaushaltes zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes eingesetzt werden müssen, so dass im Vermögenshaushalt keinerlei Spielraum für Investitionsmaßnahmen (außer Schulsanierungspauschale) besteht.

Insofern ist aus der Sicht des Unterzeichners aus rein finanzieller Sicht darauf hinzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme auch durch den nunmehr vorgelegten Beschlussvorschlag nicht endgültig gesichert ist.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die Summe im Betreff und im Beschlussvorschlag der Vorlage nicht übereinstimmt.


Hartmann